

HSD

NR. 839

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

28.04.2022
Nummer 839

Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre am Fachbereich Architektur (Coronaordnung FB A) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 28.04.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

Diese Ordnung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereiches Architektur der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester 2022/23 ist abweichend von § 5 lit. c) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf vom 12.07.2019, § 5 Abs. 1 lit. b) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Hochschule Düsseldorf vom 12.07.2019, § 5 Abs. 1 lit. b) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Civic Design – Architektur mit Schwerpunkt Städtebau an der Hochschule Düsseldorf vom 18.09.2018 und § 5 Abs. 1 lit. b) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf vom 12.07.2019 der Nachweis eines Praktikums nicht erforderlich.

§ 3 – IN-KRAFT-TRETEN; AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 28.02.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 22.02.2022 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 06.04.2022.

Düsseldorf, den 28.04.2022

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Architektur
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Judith Reitz

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.